

Richtlinie zur Forschungs- und Innovationsförderung an der Hochschule Wismar (F&I-Richtlinie)

Vom 19. Juli 2019

Präambel

Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Forschung und Innovation“ (F&I) umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf "Grundlagenforschung", "strategische Forschung", "angewandte Forschung", "experimentelle Entwicklung", "Wissenstransfer" und "gestalterisch-künstlerische Aktivitäten" beziehen. Dazu gehören auch beratende Tätigkeiten, Leitungs- und Lehrtätigkeiten, Wissensmanagement und Management von geistigem Eigentum, die Verwertung von Forschungsergebnissen oder der Wissenschaftsjournalismus. Forschende sind demnach Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind.

§ 1

Unterstützung von F&I-Projekten

Die Hochschule Wismar fördert F&I-Aktivitäten mit Haushaltsmitteln, Infrastruktur und Deputatsreduktionen. Ziel ist es, die chancengleiche Förderung von F&I-Vorhaben an den drei Fakultäten im Sinne der Präambel mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschule Wismar zu sichern. Die Förderung dient in der Regel dem Anschub von Forschungstätigkeiten und Projekten.

§ 2

Haushaltsmittel

- (1) Die Höhe der für die F&I-Förderung geplanten Haushaltsmittel wird jährlich bei der Auslobung durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung bekannt gegeben.
- (2) Die jährlichen Mittel werden gemäß der Anzahl der Vollzeitprofessuren auf die drei Fakultäten wie folgt verteilt:

| | |
|---|------|
| 1. Fakultät für Ingenieurwissenschaften | 50 % |
| 2. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften | 30 % |
| 3. Fakultät Gestaltung | 20 % |
- (3) Wenn von einer Fakultät nicht ausreichend förderfähige Anträge vorliegen, steht der zu vergebende Anteil an Fördermitteln den anderen Fakultäten anteilig zur Förderung von F&I-Projekten zur Verfügung.
- (4) Antragsberechtigt sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung einer der Fakultäten angehören.
- (5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule Wismar können mit Zustimmung ihrer wissenschaftlichen Leitung Anträge einreichen.
- (6) Die Projektdauer beträgt maximal ein Jahr. Eine mittelneutrale Fristverlängerung von einem halben Jahr ist auf Antrag an die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung möglich.

(7) Nach Abschluss des Förderzeitraumes ist der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung ein Rechenschaftsbericht über den Projektverlauf und die Ergebnisse sowie die sachgerechte Verwendung der Mittel für jedes genehmigte F&I-Projekt vorzulegen.

§ 3

Ablauf der hochschulinternen Innovationsförderung

(1) Die Auslobung erfolgt jeweils zum 01. September. Alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule Wismar werden zur Antragsstellung durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung aufgefordert.

(2) Die Begutachtung und Bewertung der F&I-Projekte erfolgt durch den Senatsausschuss Forschung und Innovation (SAFI). Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Richtlinie.

(3) Die Anträge sind jeweils bis zum 01. Oktober an die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung in ausgedruckter Form sowie digital per E-Mail einzureichen. Eine Kopie ist per E-Mail an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät zu senden.

(4) Als Antrag einzureichen sind das ausgefüllte und eigenhändig unterzeichnete Antragsformular (Anlage 2) sowie eine Vorhabenbeschreibung. Die Erläuterungen zum Antragsformular (Anlage 3) sind zu beachten.

(5) Die Anträge werden durch den TIB (Technologie- und Innovationsberater) gesichtet und formell vorgeprüft.

(6) Anfang November werden durch den SAFI drei fakultätsbezogene Ranglisten erstellt. Mitglieder dieses Ausschusses, die selbst Antragsteller sind, dürfen den eigenen Antrag nicht bewerten.

(7) Die jeweilige Rangliste wird als Empfehlung den Dekanen der Fakultäten jeweils bis zum 15. November zugearbeitet und von dort - mit dem Votum des Fakultätsrates ergänzt - jeweils bis zum 15. Dezember der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung vorgelegt. Abweichungen von der Rangliste des SAFI sind gesondert zu begründen.

(8) Das Rektorat entscheidet abschließend über die Bewilligungen möglichst vor dem Jahresende. Die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung informiert die Antragsteller, die Fakultät sowie den Senat über das Ergebnis.

§ 4

Ressourcen

(1) Im Rahmen der Möglichkeiten werden den Forschenden Büroräume und andere Ressourcen zur temporären Nutzung für Forschungs- und Innovationsprojekte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ressourcen werden auf Antrag der Forschenden durch die mittelverwaltende Stelle vergeben.

(3) Die Ressourcen werden grundsätzlich nur für die Projektlaufzeit sowie nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in F&I-Projekten vergeben.

§ 5 Deputatsreduktion

- (1) Für F&I-Projekte können von der Hochschule Wismar nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung bis zu acht Semesterwochenstunden je Semester Deputatsreduktionen je Forschenden auf die Projektlaufzeit begrenzt bewilligt werden.
- (2) Deputatsreduktionen sind ausschließlich für F&I-Projekte möglich, die innerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden. Für Tätigkeiten an von der Hochschule Wismar juristisch unabhängigen Institutionen kann keine Deputatsreduktion gewährt werden. Die Gesamtvolumen der Deputatsreduktionen pro Fakultäten darf 7% der Gesamtzahl der Lehrkapazitäten der Fakultät nicht überschreiten.
- (3) Bei Überschreitung der 7%-Grenze müssen freie Kapazitäten von einer anderen Fakultät überlassen werden. Über die Überlassung freier Kapazitäten für Deputatsreduktionen entscheidet das Rektorat.
- (4) Die Anträge auf Deputatsreduktion sind formlos mit einem Votum des Fakultätsrates mit einem Nachweis über die Absicherung der Lehrveranstaltungen an die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung zu stellen.
- (5) Über die Bewilligung der Deputatsreduktion entscheidet das Rektorat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Innovationsförderung der Hochschule Wismar vom 21. Juni 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 18. Juli 2019.

Wismar, den 19. Juli 2019

**Der Rektor der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand Hoffmeister**

Anlage 1

Bewertungskriterien und deren Gewichtung

| Nr. | Kriterien | Punktzahl max. |
|-----|--|----------------|
| 1 | Nachweis des Innovationsgehalts des Projektes | 25 |
| 2 | Anschub für neue, größere, strategische Vorhaben, Verwertung | 25 |
| 3 | Bezug zu den gültigen Forschungsschwerpunkten der HS Wismar | 10 |
| 4 | Vernetzung mit Partnern und Kooperationen | 10 |
| 5 | Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses | 10 |
| 6 | Plausibilität und Finanzierungsplan | 10 |
| 7 | Förderung von Gleichstellungsaspekten (Bezug zu Qualität der Leistungen und Berücksichtigung von sozialer Kompetenz) | 5 |
| 8 | Methodik, Arbeits- und Zeitplan | 5 |

Empfehlung ab 75

Summe 100

Erläuterungen

Nr. 1 „Nachweis des Innovationsgehalts des Projektes“

Es soll dargestellt und nachgewiesen werden, dass das Projekt im internen und externen Vergleich über den Stand der Technik hinausgeht und einen Innovationsgehalt hat, der die Entwicklung des Themas fördert.

Nr. 2 „Anschub für neue, größere, strategische Vorhaben, Verwertung“

Die Förderung soll zu einer Hebelwirkung führen. Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, durch die die Antragstellerinnen und Antragsteller in die Lage versetzt werden, Anträge für Drittmittelprojekte im Land, Bund oder in der EU vorzubereiten und zu stellen, wodurch zusätzliche Drittmittel in die HSW fließen und/oder anderweitige Verwertungen (z.B. Patente, Veröffentlichungen, ...) erzielt werden. Schildern Sie wie diese Hebelwirkung in ihrem Projekt aussieht.

Nr. 3 „Bezug zu den gültigen Forschungsschwerpunkten der HSW“

Ordnen Sie das Projekt einem aktuellen Forschungsschwerpunkt zu und erläutern Sie, inwiefern das Projekt zur Entwicklung und zur Reputation des Schwerpunktes beiträgt.

Nr. 4 „Vernetzung mit Partnern und Kooperationen“

Stellen Sie dar, mit welchen Partnern und Kooperationen Sie das Projekt durchführen, welche Rolle die Partner und Kooperationen in diesem Projekt spielen bzw. für welche Aufgaben sie benötigt werden und führen weiterhin aus, warum die Partner auch perspektivisch von strategischer Bedeutung sein können.

Nr. 5 „Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses“

Beschreiben Sie, welche Rolle der wissenschaftliche Nachwuchs (wissenschaftliche Mitarbeiter, Promovenden, Studenten in Abschlussemestern) in Ihrem Projekt spielt. Inwieweit fördert und bindet das Projekt den wissenschaftlichen Nachwuchs für kommende Aufgaben.

Nr. 6 „Plausibilität und Finanzierungsplan“

Stellen sie detailliert, nachvollziehbar und entsprechend Ihres Aufgaben-, Arbeitsplans Ihren Finanzbedarf dar. Verwenden Sie hierfür die gültigen Stundensätze für Mitarbeiter der HSW. Pauschalisierte Beträge können zu Punktabzug führen.

Nr. 7 „Förderung von Gleichstellungsaspekten“

Die Projekte sollen dazu beitragen, Benachteiligte, Behinderte oder auch unterrepräsentierte Gruppen zu fördern und an wissenschaftlichen Aufgaben bzw. Projekten zu beteiligen. Stellen Sie dar, ob und inwieweit dieser Anspruch durch Ihr Projekt berücksichtigt wird.

Nr. 8 „Methodik, Arbeits- und Zeitplan“

Stellen Sie Ihr methodisches Vorgehen unter wissenschaftlichen Aspekten dar und dokumentieren Sie es in einem detaillierten Arbeits- und Zeitplan, der sowohl inhaltliche als auch personelle Aspekte berücksichtigt.

Anlage 2

Antrag auf Förderung eines hochschulinternen Projektes

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences:
Technology, Business and Design
Prorektorin/Prorektor für Forschung

im Hause

| |
|---|
| Eingang am: |
| Datum: Unterschrift: |

1. Antragssteller

Name des Antragstellers:

Fakultät:

Bereich:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Angaben zum Vorhaben

2.1

Thema:

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens:

2.3 Welchem Forschungsschwerpunkt (FSP) ist das Vorhaben zuzuordnen?

- FSP1: Wissensgesellschaft, nachhaltige Mobilität und Wertschöpfung in der globalen Transformation
- FSP2: Nachhaltige Objekte, urbane Strukturen, Materialien und Verfahren
- FSP3: Life Science, Automation und Informationstechnik

2.4 Welche Zielsetzungen werden mit dem Vorhaben verfolgt?

| |
|--|
| |
| |
| |

2.5 Kooperationspartner (wenn zutreffend)

| |
|--|
| |
| |
| |

3. Angaben zu früheren Projekten oder bewilligten Projekten der hochschulinternen Forschungsförderung (wenn zutreffend)

| 3.1 Titel | Förderjahr |
|----------------|------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| 3.2 Ergebnisse | |
| | |
| | |
| | |

4. Finanzierungsplan

4.1 Beantragte Zuwendung

EURO

4.2 Grobkalkulation der beantragten Mittel:

| | |
|------------------|------|
| Personalausgaben | EURO |
| Sachausgaben | EURO |
| Sonstiges | EURO |
| Gesamt: | EURO |

4.3 Beantragter Projektzeitraum (TT.MM.JJJJ)

von

bis

5. Unterzeichnung

Hiermit wird versichert, dass durch die Realisierung des Vorhabens keine Folgekosten entstehen, die durch die antragstellende Einrichtung getragen werden müssen.

Die Notwendigkeit der aufgeführten Ansätze zur Vorhabenrealisierung sowie die Ermittlung der Ansätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden hiermit bestätigt.

Die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben wird versichert. Änderungen der hier aufgeführten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum:

Unterschrift Projektleiter

Wenn bei der Projektdurchführung Personen, Geräte, Einrichtungen oder sonstige Mittel der Hochschule eingesetzt werden sollen oder Folgekosten entstehen können, muss die Bestätigung des betreffenden Fachbereiches und vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden.

Anlage 3

Erläuterungen zum Antragsformular und zur Vorhabenbeschreibung

Als Antrag einzureichen sind:

- das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt für die Antragstellung und
 - die formlose Anlage „Vorhabenbeschreibung“ ausgedruckt und digital.
-

zu 1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung einer der Fakultäten angehören. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule Wismar können mit Zustimmung ihrer wissenschaftlichen Leitung Anträge einreichen.

zu 2.1 Thema

Titel und Kurzbezeichnung des beantragten Vorhabens

zu 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens; eine detaillierte Beschreibung der Problemstellung, des Standes der Forschung sowie der eigenen Vorarbeiten auf dem jeweiligen Gebiet ist als Anlage „Vorhabenbeschreibung“ dem Projektantrag beizufügen.

zu 2.3 Welchem Forschungsschwerpunkt der HSW ist das Vorhaben zuzuordnen?

Der konkrete Bezug des Vorhabens zu einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten der HSW ist in der Anlage „Vorhabenbeschreibung“ darzustellen und im Antragsformblatt anzukreuzen.

Die Forschungsschwerpunkte der HS Wismar sind:

FSP1: Wissensgesellschaft, nachhaltige Mobilität und Wertschöpfung in der globalen Transformation

FSP2: Nachhaltige Objekte, urbane Strukturen, Materialien und Verfahren

FSP3: Life Science, Automation und Informationstechnik

zu 2.4 Welche Zielsetzungen werden mit dem Vorhaben verfolgt?

Ziel ist es, die chancengleiche Förderung von Innovations- und Forschungsvorhaben an den drei Fakultäten im Sinne der Präambel mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschule Wismar zu sichern.

Die Förderung dient in der Regel dem Anschub von Forschungstätigkeiten und Projekten.

In der Anlage „Vorhabenbeschreibung“ ist ausführlich darzustellen, welche Zielsetzungen mit dem Vorhaben verfolgt und wie diese erreicht werden sollen. Wichtig sind folgende Kriterien, auf die in der formlosen Anlage „Vorhabenbeschreibung“ eingegangen werden muss:

1. Nachweis des Innovationsgehalts des Projektes
2. Anschub für neue, größere, strategische Vorhaben, Verwertung
3. Bezug zu den gültigen Forschungsschwerpunkten der HS Wismar
4. Vernetzung mit Partnern und Kooperationen
5. Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses
6. Plausibilität und Finanzierungsplan
7. Förderung unter Gleichstellungsaspekten (Bezug zu Qualität der Leistungen und Berücksichtigung von sozialer Kompetenz)
8. Methodik, Arbeits- und Zeitplan

zu 2.5 Kooperationspartner

Es sind die entsprechend der jeweiligen Zielstellung beteiligten Kooperationspartner aufzuführen (Unternehmen, Universitäten, beteiligte Fachbereiche der HSW usw.).

Die geplanten Kooperationsbeziehungen sind in der Anlage „Vorhabenbeschreibung“ ausführlich darzustellen.

zu 3. Angaben zu früheren oder bewilligten Projekten der hochschulinternen Forschungsförderung Bereits geförderte Projekte sind mit Titel, Förderjahr sowie kurzer Zusammenfassung der wesentlichen Projektergebnisse (z.B. Drittmiteinnahmen, Veröffentlichungen, Dissertationen, Patente, Kooperationen)

aufzuführen. Gegebenenfalls sollte eine ausführlichere Darstellung dem Projektantrag als Anlage beigelegt werden. Veröffentlichungen und Dissertationen als Ergebnis bereits geförderter Projekte sind in der Publikationsliste entsprechend zu kennzeichnen.

zu 4. Finanzierungsplan Förderfähig
sind unter anderem:

- Personalausgaben (nur studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte)
- Sachausgaben (Geschäftsbedarf, Verbrauchsmaterial, Software, Reisekosten, Werkverträge)
- Geräteinvestitionen (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände)

Geräte und Software, die zur Grundausstattung gehören, sind nicht förderfähig.

Ein detaillierter Arbeits- und Finanzplan ist als Bestandteil der Anlage „Vorhabenbeschreibung“ beizulegen. Darin sind der Personaleinsatz sowie die Kalkulation der Personalkosten nachvollziehbar darzustellen. Soweit Sachmittel bzw. Geräteinvestitionen beantragt werden, sind die beabsichtigten Beschaffungen präzise aufzuschlüsseln und deren Zweckbestimmung für das Vorhaben anzugeben. Die Notwendigkeit der Förderung ist zu begründen (insbesondere Ausschluss anderer Beschaffungsmöglichkeiten wie Drittmittel, Haushaltsmittel des Fachbereichs).

Die Projektdauer beträgt maximal ein Jahr. Eine mittelneutrale Fristverlängerung von einem halben Jahr ist auf Antrag an den Prorektor für Forschung möglich. Nach Abschluss des Förderzeitraumes ist dem Prorektor für Forschung ein Rechenschaftsbericht über den Projektverlauf und die Ergebnisse sowie die sachgerechte Verwendung der Mittel für jedes genehmigte Forschungs- und Innovationsprojekt vorzulegen. Bei Projekten die über den beantragten Förderzeitraum hinaus fortgeführt werden sollen, ist die geplante weitere Finanzierung darzustellen (z.B. Drittmittelunterstützung durch kooperierende Unternehmen, Antragstellung in Forschungs- oder Graduiertenförderprogrammen).

Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Paul Wölk, Tel. 03841 753-7654 bzw. per E-Mail an paul.woelk@hswismar.de